

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Tankstellenshops auf Autobahnen und an Hauptstrassen mit starkem Reiseverkehr (Art. 26 Abs. 2^{bis} ArGV 2)

Hinweis: Siehe auch „Checkliste für Nacht- und Sonntagsarbeit in Tankstellenshops“ unter www.seco.admin.ch / Publikationen & Dienstleistungen / Publikationen / Arbeit / Arbeitsbedingungen / Merkblätter und Checklisten (Hier anklicken: [Link](#))

Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich. Die im Gesetz geregelten Arbeitszeiten können nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.

Je nach Betrieb sind ebenfalls die Regeln vom www.l-gav.ch einzuhalten (Gastwirtschaft)

Erwachsene:

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
Nachtarbeit:	Je nach Warenangebot erlaubt (Art. 26 Abs. 2 ^{bis} ArGV 2, siehe Checkliste SECO). Max. 9 Stunden Arbeit in einem Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig gem. (Art. 17b ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).
Verlängerung Stunden:	Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen- wieder ausgeglichen werden.
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limite von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit vom Sonntag muss innert 14 Wochen kompensiert werden (Art. 8 Abs. 1 ArGV 2). Überzeitarbeit ist grundsätzlich nicht planbar!
Sonderregelung Sonntage:	Min. 12 freie Sonntage/Jahr, unregelmässig verteilt, zuzüglich Feriensonntage. In Woche mit Sonntagsarbeit oder in Folgeweche = Ruhezeit von 36 Std. zuzüglich tägliche Ruhezeit = 47 zusammenhängende Stunden Ruhezeit (Art. 12 Abs. 2 ArGV 2).
Freier Halbttag:	Wöchentlich ist ein freier Halbttag zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis der Arbeitnehmenden darf der freie Halbttag für max. 8 Wochen zusammenhängend gewährt werden (Art. 14 Abs. 1 ArGV 2).
Pausen:	Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit: 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit: 30 Min., bei mehr als 9 Stunden = 60 Min. Spätestens nach 5½ Stunden. Wird mehr als 7 Stunden gearbeitet, darf die Pause von 30 Min. nicht gekürzt werden (Art. 18 ArGV 1).
Ruhetag:	Nach spätestens 6 Tagen (Art. 21 ArGV1). Jugendliche: Sonntag.

Erwachsene und Jugendliche, Weitere Angaben siehe Seite 2

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Tankstellenshops auf Autobahnen und an Hauptstrassen mit starkem Reiseverkehr (Art. 26 ArGV 2)

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr), ergänzende Bestimmungen:

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG). Keine gefährlichen Arbeiten, ausser für Lernende gem. Bildungsplan.
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).
Nachtarbeit:	Beschäftigungsverbot bis 16 Jahre ab 20.00 Uhr, über 16 Jahre ab 22.00 Uhr (Art. 31 ArG).
Sonntagsarbeit:	Nicht zugelassen (Art. 31 ArG).
Hinweis:	Die übrigen Schutzbestimmungen, z.B. jene über die Arbeitssicherheit, sind ebenfalls zu beachten.

Weitere, allgemeine Bestimmungen

Bekanntgabe Stundenplan / Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1).

Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist. Die Dokumente sind 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1).

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Für den Gesundheitsschutz haben die Arbeitgebenden die **Arbeitnehmenden** zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese **sind verpflichtet, die Arbeitgebenden** in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz **zu unterstützen** (Art. 6 Abs. 3 ArG).

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht.

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen / Betriebe: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen